

Externenprüfung

in Fachschulen des Fachbereichs Sozialwesen

Fachrichtung:

Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege/Familienpflege

(Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vomn 27.06.2006, Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 05.05.2006 und Allgemeine Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs PO-NSch-BK 2006)

Zulassungsvoraussetzungen:

Zugelassen wird, wer folgende Zulassungsbedingungen erfüllt:

1. In den letzten zwei Jahren wurde keine Fachschule besucht, deren Abschluss angestrebt wird.
2. Nachweis des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife
3. Nachweis der beruflichen Qualifikation

Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf [nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht] und Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand.

Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in der Fachrichtung dienlich st. Dazu gehören berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer mit den Berufsabschlüssen nach Landesrecht „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ sowie Berufsfachschulbildungsgänge nach Anlage C5 und Fachoberschulbildungsgänge nach Anlage C9, die in zwei Jahren neben erweiterten beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.

- **oder –**

Einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit (Vollzeit) von mindestens 5 Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann. (siehe hierzu §5 Abs. 1 und 2 APO-BK, Anlage E).

- **oder –**

Neben diesen Zulassungsvoraussetzungen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen, wenn Bewerberinnen und Bewerber anstelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist der Zulassung zur Nichtschülerprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der

Nichtschülerprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums (vgl. VV zu § 28 APO-BK, Anlage E).

Die Angaben zur Dauer der nachzuweisenden Tätigkeiten beziehen sich jeweils auf eine Vollzeittätigkeit. Bei Hochschulzugangsberechtigten ist ein Jahr einschlägige berufliche Tätigkeit (Vollzeit) nachzuweisen.

Berufliche Tätigkeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang müssen mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung umfassen, um berücksichtigt werden zu können. Die Dauer der nachzuweisenden Tätigkeit wird entsprechend verlängert.

Die beruflichen Tätigkeiten müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Meldung zur Nichtschülerprüfung stehen.

Nicht zugelassen wird, wer die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Für die Zulassung gilt, dass der angestrebte Abschluss durch die Nichtschülerprüfung nicht eher erlangt werden kann als durch die Regelausbildung (§ 6 Abs.3 PO-NSch-BK) Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der beruflichen Qualifikation möglich.**

Antrag zur Prüfung:

- Antragstellung über das zuständige Berufskolleg (Vorprüfung) bei der Bezirksregierung
- Termin: ab 01. Oktober des Schuljahres möglichst bis 31. Dezember Eingang beim zuständigen Berufskolleg
- Eingang der Antragstellung und der vollständigen Vorlage aller Unterlagen bei der Bezirksregierung durch das Berufskolleg bis zum 31. Januar des Schuljahres (Ausschlussfrist)

Unterlagen:

1. Schriftlicher formloser Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung
2. Lebenslauf mit Passbild und Übersicht über den bisherigen Bildungsgang
3. Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate)
4. beglaubigte Abschriften der notwendigen Bildungsnachweise / Schulabschlüsse / Zeugnisse zum Nachweis der beruflichen Qualifikation
5. beglaubigte Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
6. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung (muss der Struktur der Prüfung entsprechen und insbesondere die sozialpädagogische / heilerziehungspflegerische / familienpflegerische Praxis berücksichtigen)
7. Nachweis einer sozialpädagogischen / heilerziehungspflegerischen / familienpflegerischen Tätigkeit von mindestens 16 Wochen als Vorbereitung unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung (muss spätestens zur praktischen Prüfung vorliegen)
8. Erklärung darüber,
 - ob bereits früher an einer Schüler- oder Externenprüfung zum Erwerb des angestrebten Abschlusses teilgenommen wurde,
 - dass der angestrebte Abschluss nicht vorliegt
 - dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde.

Gebühr: Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

Prüfungsablauf:

Die Nichtschülerprüfung in der Fachschule für Sozialpädagogik / Heilerziehungspflege / Familienpflege kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

Die Nichtschülerprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes vermittelt werden.

Der fachpraktische Abschnitt (1-jähriges Berufspraktikum) ist gemäss APO-BK zu absolvieren und führt bei Bestehen des Abschlusskolloquiums zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher bzw. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger bzw. staatlich anerkannte Familienpflegerin / staatlich anerkannter Familienpfleger.

Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist **nicht** möglich.

Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Praktisch-pädagogischer Prüfungsteil:

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erziehungsarbeit / Heilerziehungspflegearbeit / Familienpfllegearbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss.

Bewertung:

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Fachschulexamen:

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen inhaltlich dem theoretischen Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialpädagogik / Heilerziehungspflege / Familienpflege entsprechen. Die Inhalte aller Fächer finden Berücksichtigung. Jede der vorgeschriebenen drei Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Dauer der schriftlichen Arbeiten beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht überschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die schriftlichen und mündlichen Noten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

Bewertung:

Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

ggf. Fachhochschulreifeprüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen.

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation	mind. 180 Minuten
Fremdsprache	mind. 90 Minuten
Mathematik/Naturwissenschaften/Technik	mind. 120 Minuten

Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK).

Berufsabschluss

Der Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher, bzw. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger, bzw. staatlich anerkannte Familienpflegerin / staatlich anerkannter Familienpfleger wird durch ein erfolgreiches Absolvieren des Berufspraktikums und der nachfolgenden Zuerkennung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erreicht.

Externenprüfung:
"Erzieherin / Erzieher"
"Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger"
„Familienpflegerin / Familienpfleger“
(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Rechtsgrundlagen:

(Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 27.06.2006, Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 05.05.2006 und Allgemeine Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs PO-NSch-BK 2006)

(Name, Vorname der/des Antragsteller/s/in)

(Geb.Datum)

- Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung
- Lebenslauf mit Passbild / Übersicht über bisherigen Bildungsgang
- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der Fachoberschulreife durch _____

- Nachweis einer beruflichen Qualifikation (Bildungsgänge nach Anlage B oder C / APO-BK)
Art: _____ Dauer: _____

- oder
- Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine **gleichwertige** Vorbildung (einschlägige hauptberuflichen Berufstätigkeit (Vollzeit) von mindestens 5 Jahren / eine **Einzelfallentscheidung** bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung, einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr)
Art: _____
_____ Dauer: _____

- Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung:
 - theoretisch
 - praktisch (16 Wochen Praktikum vor der Prüfung)
- Erklärung über frühere Teilnahme an einer Externenprüfung zum Erwerb des angestrebten Abschlusses / Erklärung, dass der angestrebte Abschluss nicht vorliegt / Erklärung, dass in den letzten zwei Jahren keine entsprechende Fachschule besucht wurde.

Prüfungszulassung: ja / nein

(durch die Bezirksregierung auszufüllen)



Feststellung der Voraussetzung für die Zulassung zur Externenprüfung im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen gemäß des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der Allgemeinen Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage B / E, in der Fassung vom 05.05.2006 und der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs PO-NSch-BK 2006)

Schule/Schulstempel

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

Familienstand _____ Staatsangehörigkeit _____

wurde zu einem Beratungsgespräch für die Externenprüfung

- Erzieher/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Familienpfleger/in
- Heilpädagog(e)/in
- Kinderpfleger/in

eingeladen.

Das Gespräch wurde am _____ geführt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung wurden geprüft.

Die Zulassung wird befürwortet/ mit Einschränkung befürwortet/ nicht befürwortet.

Dieses Gutachten wurde erstellt durch _____

_____, den _____

(Schulleiter)

Die Zulassung zur Externenprüfung
"Erzieherin / Erzieher"
"Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger"
„Familienpflegerin / Familienpfleger“

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

von

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

an der mit dem Gutachten beauftragten Schule wird **erteilt / nicht erteilt**.

Im Auftrag

(Dezernat 48/45)